

Technischer Ausschuss
- öffentlich am 24.10.2012

Tagesordnungspunkt:
Sitzungsvorlage 235/12
Bauberatung & Bauverwaltung
Stefan Amann
Erfasst am:

Bauvoranfrage: Errichtung eines Tierheims mit Tierpflegerwohnung

Beschlussvorschlag:

Anlagen:

Anlage 1 und 2 – Lageplan
Anlage 3 und 4 – Grundriss
Anlage 5 und 6 - Perspektiven

1. Finanzierung

Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen des Bauantragsverfahrens (2 Promille der Bausumme, mind. 100 Euro, mind. 60 Euro je Befreiung von örtlichen Bauvorschriften, bei Rücknahme bzw. Ablehnung $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ des Betrages der v. g. Verwaltungsgebühr.

2. Sachlage

Die Tierfreunde Bodensee e. V. beabsichtigen die Errichtung eines Tierheimes mit einer Wohnung für einen Tierpfleger und den notwendigen Stellplätzen auf dem Flurstück 2849 der Gemarkung Langnau.

Die Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Das Grundstück befindet sich baurechtlich im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Zudem befindet sich die beabsichtigte Planung im Landschaftsschutzgebiet.

Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 liegt nach Einschätzung der Baurechtsbehörde aus folgenden Gründen nicht vor.

- Die Stadt Tettnang hat am 15.05.2012 mit dem Tierheim Friedrichshafen eine Vereinbarung über die Unterbringung von Fundtieren und Tieren, die die Gemeinde ordnungsrechtlich unterzubringen hat geschlossen. (Es wird auf die Sitzungsvorlage von Frau Bettina Steurer zur Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 01.03.2012 verwiesen).
- Die Stadt hat sich dabei verpflichtet, dem Verein eine Vergütung von 0,65 € je Einwohner an das Tierheim zu entrichten. (Der Betrag von 12.005,50 € wurde im Juni dieses Jahres überwiesen.)
- Die Anzahl der unterzubringenden Tiere betrug im Jahr 2010 28 Tiere, im Jahr 2011 30 Tiere. (nur sehr geringer Bedarf).

Somit ist die gesetzliche Pflicht der Stadt Tettnang zur Unterbringung und Versorgung der Fundtiere erfüllt. Die Notwendigkeit einer weiteren Einrichtung entfällt somit.

Das Bauvorhaben ist somit baurechtlich als sonstiges Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Dies wurde im Anhörungsverfahren den beteiligten Behörden entsprechend mitgeteilt.

Die Stellungnahmen der Fachbehörden stehen noch aus, aber aufgrund der baurechtlichen Beurteilung der Bauvoranfrage nach § 35 Abs. 2 ist seitens der Naturschutz, wie auch der Wasser- und Bodenschutzbehörde mit einer negativen Stellungnahme zu rechnen.

Seitens der Angrenzer sind bereits Einwendungen eingegangen.